



Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10
9423 St. Georgen im Lav.
Bezirk Wolfsberg

Tel.: 04357/2133
Fax: 04357/2133-9
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 24. November 2023, Zahl: 902-2/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.333.200,00
Aufwendungen:	€ 6.079.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 228.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 209.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 272.500,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.687.600,00
Auszahlungen:	€ 6.865.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -178.100,00
---	---------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 00 Gewählte Gemeindeorgane
- 010 Zentralamt
- 163 Freiwillige Feuerwehr
- 211 Volksschule
- 240 Kindergärten/Kindertagesstätte
- 250 Schülerhort
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Ortsbild- und Heimatpflege
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 519 Gesundheit – Gesunde Gemeinde
- 528 Tierkörperbeseitigung
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 77 Förderung dwer Fremdenverkehrs
- 78 Förderung v. Handel, Gewerbe und Industrie
- 814 Straßenreinigung (Schneeräumung)
- 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 820 Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 2. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Karl Markut